

fordern, damit dem Steuerpflichtigen jederzeit ein gesicherter Rechtsschutz zuteil würde. Ausgangspunkt für jede Steuerreform müsse selbstverständlich die Frage des *Finanzausgleichs*, d. h. der Verteilung des Steueraufkommens zwischen Reich, Ländern und Gemeinden bilden, die bekanntlich im Januar in Angriff genommen werden soll. Nach den Erfahrungen, die man mit der Finanzgebarung der Länder und Gemeinden gerade in der jetzigen Zeit gemacht hat, erscheint es dringend notwendig, die Steuerhoheit des Reiches aufrecht zu erhalten und den Ländern und Gemeinden lediglich wie früher ein Zuschlagsrecht zur Reichseinkommensteuer, das nach oben wie unten zu begrenzen wäre, einzuräumen. Nur hierdurch wird eine gleichmäßige steuerliche Belastung innerhalb des Reichsgebiets gewährleistet. Es würde zu weit führen, hier im einzelnen die vielfach sehr interessanten Fragen aufzuzählen, die im Laufe der Diskussion zur Sprache gebracht wurden, beispielsweise die Abschlußzahlungen auf die Einkommensteuer 1923, die noch immer in beängstigender Weise spuken, obwohl der Reichsfinanzminister wiederholt angeordnet hat, daß mit den Abschlußzahlungen für 1923 endlich Schluß gemacht werden solle. Die in den meisten Fällen völlig unbegründete Höhe dieser Steueranforderungen erheischt von den Steuerpflichtigen unbedingte Zurückweisung, da es nur auf Grund energischen Widerstands möglich ist, unberechtigten Ansprüchen erfolgreich entgegenzutreten.

Hierauf wurde von der Versammlung eine Entschliebung gefaßt, in der die besonderen Wünsche des Buchhandels formuliert werden, während die Steuerstelle des Börsenvereins gleichzeitig ermächtigt wurde, diese besonderen Reformvorschläge durch ein allgemeines Steuerprogramm, das die in den einzelnen Referaten niedergelegten Leitätze enthält, zu ergänzen. Die Entschliebung hat folgenden Wortlaut:

Die am 12. November 1924 zu Leipzig tagende und von Buchhändlern aus allen Teilen des Reichs besuchte Steuerkonferenz des gesamten Buch-, Kunst- und Musikalienhandels hat einstimmig folgende Entschliebung zur Steuerreform gefaßt:

Unser gegenwärtiges Steuersystem, das größtenteils auf dem Notverordnungswege geschaffen und in wesentlichen Stücken auf Vorauszahlungen nach dem Umsatz beruht, ist nachgerade für die deutsche Wirtschaft unerträglich. Die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Steuergesetze erklärt die Buntschichtigkeit und Undurchsichtigkeit des geltenden Steuerrechts und seines Mangels an großen leitenden Gesichtspunkten. Daher ist die sofortige Inangriffnahme einer durchgreifenden Steuerreform im Wege der ordentlichen Gesetzgebung unter gleichzeitiger Einschränkung der weitgehenden Delegations- und Verordnungs-befugnisse des Reichsfinanzministers zu fordern. Der Wust von Formularen, in dem der Steuerpflichtige zu ersticken droht, muß durch klare und verständliche Vorschriften ersetzt werden. Zugleich ist durch eine allgemeine Verringerung des Schreibwesens und eine Vereinfachung des Kassentwesens bei den Finanzbehörden, jedoch unter Aufrechterhaltung der Individualdeklaration, da eine summarische Veranlagung einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten würde, eine Herabminderung des Verwaltungsaufwands anzustreben. Nur solche Steuern haben Existenzberechtigung, deren Erhebungskosten in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen.

Aus dem Kreis der die Wirtschaft ganz allgemein interessierenden Steuerreformfragen, die eine Milderung des auf dem gesamten Wirtschaftsleben lastenden Steuerdrucks bezwecken, sind einige Probleme für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel von besonderer Bedeutung und lassen eine eingehende Stellungnahme dringend erwünscht erscheinen. Größtenteils handelt es sich dabei um Wünsche, die der Buchhandel schon seit langem geäußert hat und die er immer wieder betonen muß, da die Steuergesetzgebung bisher nicht hinreichend auf die besonderen Verhältnisse des Buchhandels Rücksicht genommen hat.

In erster Linie gilt dies für die Lagerbewertung sowohl bei der Einkommen- wie bei der Vermögenbesteuerung. Eine Wertermittlung, die keine Rücksicht auf die Gangbarkeit der einzelnen Werke nimmt, ist für den Buchhandel unbrauchbar, da das dem Buchhandelsgeschäft eigentümliche besondere Risiko bei der Bewertung unbedingt zum Ausdruck kommen muß. Nur eine Bewertung nach dem Grade der Absatzfähigkeit ist im Buchhandeldurchführbar. Letzten Endes muß, wieschließlich bei jeder Werteschätzung, das Urteil des ordentlichen Kaufmanns entscheiden, der selbst am besten die künftigen Absatzmöglichkeiten seiner Lagerberräte zu beurteilen vermag. Die Anerkennung der ordnungsgemäß aufgestellten kaufmännischen Inventur und Bilanz im Zusammenhang mit einer Bewertung nach der Gangbarkeit ist für den Buchhandel erstes Erfordernis hinsichtlich einer vernünftigen, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Bewertung. Wenn also etwa die Gesetzgebung für die Bewertung der Berräte in Handel und Industrie zu einem von der Absatzmöglichkeit unabhängigen Maßstab gelangen sollte, erwartet der Buchhandel, daß wenigstens die Bewertung nach der Gangbarkeit sowohl bei der Einkommen- wie der Vermögensteuer als Ausnahme zugelassen bzw. in den Ausführungsverordnungen für zulässig erklärt wird. Während die wichtigen und bedeutungsvollen Bewertungsfragen wegen ihres Einflusses auf die Höhe des gewerblichen Einkommens bzw. Betriebsvermögens eine Lösung im Sinne des Buchhandels erheischen, ist dieser an der Umsatzsteuer und ihren Sonderarten vor allem deshalb interessiert, weil er unter den wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten und Härten der Umsatzbesteuerung und der sich hiernach in Form von Vorauszahlungen richtenden Einkommenbesteuerung ganz besonders leidet. Zufolge des im Buchhandel geltenden Ladenpreisprinzips, welches besagt, daß der Verkaufspreis vom Verleger einheitlich festgesetzt wird, ist der Sortimenter nicht imstande, die ihn treffende und nach der Ansicht des Gesetzgebers abwälzbare Umsatzsteuer auf seine Kunden abzuwälzen. Deshalb muß der Buchhandel unter allen Umständen darauf bedacht sein, solange die erstrebenswerte restlose Beseitigung der Umsatzbesteuerung nicht möglich ist, wenigstens eine Ermäßigung auf den geringstmöglichen Satz herbeizuführen.

Im Zusammenhang hiermit fordert der Kunst- und Antiquariatsbuchhandel die unbedingte Beseitigung der Luxussteuer. Die allgemeine Begründung hierfür ergibt sich vor allem aus der Undefinierbarkeit des Luxusbegriffs, der fortgesetzten Schwankungen unterworfen ist und sich zweifelsfrei überhaupt nicht abgrenzen läßt. Sodann ist aber bezüglich der Auswirkung der Luxusbesteuerung auf den Kunsthandel darauf hinzuweisen, daß zwar auf Grund der seinerzeitigen langwierigen Verhandlungen die Besteuerung der Kunstblätter durch den § 79 b der Verordnung über Änderungen zum Umsatzsteuergesetz eine weitgehende Einschränkung erfahren hat, es jedoch unseres Erachtens eines Kulturstaates unwürdig ist, die Kunst überhaupt als Luxusgegenstand anzusehen, namentlich wenn sie, wie bei den Kunstblättern, zwar an sich als künstlerische Leistung wertvoll, rücksichtlich des verwandten Materials aber keinen besonderen Luxuswert darstellt. Weiterhin ist aber auch eine steuerliche Ungerechtigkeit darin zu erblicken, daß der direkte Verkauf seitens der Künstler in weitem Umfang luxussteuerfrei ist, während der Kunstverleger in weit höherem Grade steuerlich erfaßt wird, was zu einer Unterbietung des regulären Kunstverlags führt. Vom Standpunkt des Antiquariatsbuchhandels aus, der sich ebenfalls in schärfster Weise gegen das Fortbestehen der Luxusbesteuerung ausspricht, bedeutet diese, nicht nur rein wirtschaftlich betrachtet, eine beträchtliche Belastung, sondern namentlich in kultureller Beziehung einen erheblichen Nachteil. Bücher sollen nicht allein die Lebensfreude erhöhen, sondern auch dem deutschen Volke durch ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalt ein